



Reglement

zur Entrichtung von Beiträgen für die Verwertung nicht marktfähiger Speisekartoffeln

1. Zweck und Ziel

- 1.1. Die hohe Sensibilität der Kartoffel auf extreme Witterungsbedingungen und die Anfälligkeit auf Krankheits- und Schädlingserreger führt dazu, dass es im Kartoffelbau mehr als bei anderen Kulturen zu Ertragsschwankungen kommen kann. Zur Risikominderung und Erhaltung der Marktordnung kann für nicht marktfähige Posten ein Beitrag ausgerichtet werden.
- 1.2. Durch die Entrichtung von Beiträgen für nicht marktfähige Ware gelangt diese nicht auf den Speisemarkt und leistet so einen wichtigen Anteil zur Erhaltung der Marktordnung. Eine Vermarktung von Speisekartoffeln als Speiseware ist nach der Verwertung durch den Verwertungsfonds nicht erlaubt.
- 1.3. Zur Deckung dieser Risiken wird ein Selbsthilfefonds errichtet.
- 1.4. Beitragsberechtigt sind unter Einhaltung der Kriterien unter Ziffer 5 und 6 Produzenten sowie nachgelagerte Stufen.
- 1.4. Die VSKP kann pro Jahr maximal Fr. 50'000.- für weitere Projekte zugunsten des Kartoffelbaus einsetzen.

2. Kontrollorgan

Mit der Durchführung der Qualitätskontrollen ist die Qualiservice GmbH betraut.

3. Administration

Die administrative Abwicklung übernimmt swisspatat im Auftrag der VSKP. Diese Arbeiten beinhalten unter anderem:

- Auftragskoordination mit der Qualiservice GmbH
- Erfassung und Überprüfung der Kontrollrapporte
- Korrekte Auszahlung der Beiträge
- Cash-management des Fonds Rückbehalte
- Stichprobenmässige Überprüfung der Beitragsberechtigung der Gesuchsteller
- Erstellen eines Abschlussberichtes

4. Kosten

Die Kosten für Kontrolle und Administration müssen vollumfänglich vom Gesuchsteller getragen werden. Die entsprechenden Ansätze werden von der Qualiservice GmbH (Kontrollkosten) und swisspatat (Administrationskosten) mit der VSKP festgelegt und in der AGM swisspatat verabschiedet (Anhang 1). Entspricht ein Posten nicht den unter Ziffer 5 formulierten Anforderungen und ist somit nicht beitragsberechtigt, hat der Produzent für die entstandenen Unkosten der Kontrolle vollumfänglich aufzukommen.

5. Anforderungen

Beiträge für die Verwertung von nicht marktfähigen Speisekartoffeln können nur entrichtet werden, wenn sämtliche folgende Anforderungen eingehalten sind:

1. Der Posten muss durch einen offiziellen Qualiservice-Kontrolleur begutachtet werden
2. Der Produzent entrichtet für sämtliche auf dem Betrieb produzierten Kartoffeln die offiziellen Branchenbeiträge
3. Der Produzent ist gemäss den Statuten der VSKP als Mitglied anerkannt
4. Der Posten enthält einen Speiseanteil von mindestens 50%. Die Qualitätskontrolle erfolgt gemäss den von der Branche verabschiedeten Handelsusancen und Übernahmebedingungen. Bio-Posten müssen keinen minimalen Speiseanteil enthalten, dieser wird bei der Kontrolle aber erhoben und festgehalten.
5. Der Produzent muss belegen, dass er für die betreffende Sorte zertifiziertes Saatgut gepflanzt hat
6. Der Produzent muss eine Anbauvereinbarung vorlegen, welche mindestens die mit dem Abnehmer vereinbarte Liefermenge pro Sorte ausweist. Die Angabe der Anbaufläche ist erwünscht und kann auf Verlangen eingefordert werden.
7. Direktvermarkter haben eine unterzeichnete Selbstdeklaration vorzuweisen.
8. Der Produktion nachgelagerte Stufen können nur Beiträge für Posten beziehen, welche nach den in der Branche vereinbarten Übernahmebedingungen oder nach schriftlich vereinbarten betriebseigenen Bedingungen übernommen wurden.
9. Der zu kontrollierende Posten muss mindestens 5 Tonnen umfassen
10. Der kontrollierte Posten muss im Beisein des Kontrolleurs mit Lebensmittelfarbe korrekt und vollständig denaturiert werden
11. Ein Frischverfütterungsrapport wird nur dann ausgestellt, wenn alle Gebinde mit Lebensmittelfarbe denaturiert wurden. Der Produzent/ der Lagerhalter ist verpflichtet, dem Kontrolleur den Zugang zu allen Gebinden zu ermöglichen.
12. Ab einer Postengrösse von 100 Tonnen muss die Kontrolle bei einem Produzenten von zwei Qualiservice-Kontrolleuren durchgeführt werden.
13. Pro Kampagne darf ein Produzent nur einmal (an einem Datum) denselben Qualiservice-Kontrolleur aufbieten.
14. Posten, die bei der Übernahme im Herbst nicht den Handelsnormen entsprechen, jedoch trotzdem beim Handelsbetrieb entladen werden, müssen bis spätestens 1 Tag nach dem definitiven Entscheid für die Denaturierung mit Lebensmittelfarbe eingefärbt werden. Dafür verantwortlich sind der Handelsbetrieb und der Qualiservice-Kontrolleur vor Ort.

6. Termine

1. Stufe Produktion: Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Posten, welche bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres der Qualiservice GmbH gemeldet wurden. Bei später gemeldeten Posten erlischt die Beitragsberechtigung.
2. Nachgelagerte Stufen: Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Posten, welche bis spätestens 31. Dezember bei Swissspatat als Lagerbestand gemeldet wurden. Die Beitragsberechtigung für die jeweilige Ernte erlischt am 30. Juni des Folgejahres.

7. Äufnung des Selbsthilfefonds & Verantwortlichkeit

Der Fonds wird geäufnet mittels Abgaben pro 100kg vermarkteter Kartoffeln. Über die Höhe der Abgabe kann jede Trägerorganisation der swissspatat jährlich neu bestimmen unter Konsultation der anderen Trägerorganisationen.

Die Verantwortlichkeit sowie Schaden und Nutzen des Fonds obliegen der VSKP.

8. Ausbezahlte Beiträge

8. 1. Die zu zahlenden Beiträge werden von der VSKP bestimmt unter Information der Arbeitsgruppe Markt der swissspatat. Die Publikation erfolgt über die Branchenorgane sowie über die landw. Presse.
- 8.2. Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Posten, welche die Kriterien unter Ziffer 5 und 6 vollumfänglich erfüllen. Der Beitrag für Bioware kann maximal das Doppelte des Betrages für konventionelle Ware betragen
- 8.3. Der Beitrag wird ausschliesslich auf dem ermittelten Speiseanteil ausbezahlt (Nettomenge), bei biologisch produzierter Ware auf der ganzen Menge (Bruttomenge) ausbezahlt
- 8.5. Importierte Kartoffeln sind nicht beitragsberechtigt.

Bern, Mai 2022